

Geschäftsweisung

für den Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Herzogtum Lauenburg

Mit Zustimmung des Kreistages vom 12.12.2013 wird folgende Geschäftsweisung erlassen:

Dem Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung (Fachdienst 010) obliegen nach § 57 Kreisordnung (KrO) in Verbindung mit § 116 Gemeindeordnung (GO) die Rechnungsprüfung (örtliche Prüfung) sowie nach § 5 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) die Gemeindeprüfung (überörtliche Prüfung).

1. Aufgaben

1.1 Örtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung umfasst im Wesentlichen die Prüfung der Kreisverwaltung (Rechnungsprüfung).

1.1.1 Der Umfang der Rechnungsprüfung ergibt sich aus § 57 KrO in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO. Dazu zählt

- die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes,
- die Prüfung der Vorgänge der Finanzbuchhaltung und der Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die dauernde Überwachung der Finanzbuchhaltungen des Kreises, seiner Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen sowie die regelmäßige Vornahme von unvermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltungen,
- die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen.

1.1.2 Die Rechnungsprüfung umfasst ferner die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bei den Zweckverbänden nach § 14 GkZ in Verbindung mit § 94 Abs. 1 und 2 GO bzw. § 95 n Abs. 1 und 2 GO.

1.1.3 Daneben überträgt der Kreistag nach § 57 KrO in Verbindung mit § 116 Abs. 2 GO dem Fachdienst 010 folgende Aufgaben:

- a) die Vorräte und Vermögensbestände zu prüfen,
- b) die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) vor Auftragserteilung zu prüfen, soweit der Auftragswert (netto) den Wert für eine „Freihändige Vergabe“ nach der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung (SHVgV) übersteigt,
- c) die Verträge auf der Grundlage der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) – EU-Bereich – vor Vertragsabschluss zu prüfen,
- d) die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) vor Auftragsvergabe zu prüfen, soweit der Auftragswert (netto) den Wert für eine „Freihändige Vergabe“ nach der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung (SHVgV) übersteigt,
- e) die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe laufend zu prüfen,
- f) die Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär zu prüfen,

- g) die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- h) die Verwendungsnachweise für Zuwendungen an die Fraktionen zu prüfen und
- i) die Zahlstellen und Handvorschüsse zu überwachen sowie regelmäßig und unvermutet zu prüfen.

1.1.4 Der Fachdienst 010 hat sich nach § 57 KrO i.V.m. § 116 Abs. 3 GO gutachtlich zu einer Planung oder Maßnahme zu äußern, wenn der Kreistag, die Landrätin /der Landrat oder der Haupt- und Innenausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 40 b KrO es verlangt.

Ferner haben nach § 57 KrO i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 3 GO die Landrätin/der Landrat und der Haupt- und Innenausschuss im Rahmen seiner Kontrollfunktionen gegenüber der Verwaltung das Recht, in von ihnen zu bestimmenden Einzelfällen Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.

Bei der Erteilung von Aufträgen nach Ziffer 1.1.4 ist auf die Geschäftslage des Fachdienstes 010 unter Einbeziehung der weiteren Aufgaben im Bereich der Gemeindeprüfung - insbesondere auf das festgelegte Prüfungsprogramm für die überörtliche Prüfung der Städte, Ämter und Gemeinden (Ziffer 2.2) - Rücksicht zu nehmen.

1.2 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung umfasst die Prüfung der kommunalen Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes (Gemeindeprüfung).

1.2.1 Die Gemeindeprüfung umfasst gemäß § 5 Abs. 1 KPG insbesondere die Feststellung, ob

- a) die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörde entsprechen (**Ordnungsprüfung**),
- b) die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (**Kassenprüfung**) oder die Aufgaben der Finanzbuchhaltung ordnungsgemäß wahrgenommen werden (**Prüfung der Finanzbuchhaltung**),
- c) die Verwaltung der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (**Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung**) und
- d) die zweckgebundenen Zuwendungen des Bundes, des Landes oder anderer Träger der öffentlichen Verwaltung bestimmungsgemäß verwendet werden (**Verwendungsprüfung**).

1.2.2 Zur Vertiefung der Aufgaben nach Nr. 1.2.1 können gemäß § 5a KPG vergleichende Prüfungen mehrerer kommunaler Körperschaften zu einem Aufgabenbereich oder zu sachlichen Schwerpunkten vorgenommen werden. (**Querschnittsprüfung**).

1.2.3 Die Gemeindeprüfung umfasst ferner die Aufgabe, Prüfungsaufträge der Landrätin/des Landrates nach § 3 Abs. 2, des Landesrechnungshofes nach § 4 und Ersatzprüfungen nach § 12 Abs.3 Satz 1 KPG auszuführen.

1.2.4 In den Aufgabenbereich der Gemeindeprüfung fällt gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs.1 KPG die Zuständigkeit für die Beauftragung von Wirtschaftsprüferinnen/ Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Vornahme der Jahresabschlussprüfung im Namen und für Rechnung der prüfungspflichtigen Einrichtungen der kommunalen Körperschaften, die der Aufsicht der Landrätin/des Landrates unterstellt sind.

1.3 Datenschutz

Eine Prüferin / ein Prüfer nimmt die Aufgaben einer / eines behördlichen Datenschutzbeauftragten nach gesonderter Bestellung durch die Landrätin / den Landrat wahr.

2. Stellung des Fachdienstes Rechnungs- und Gemeindeprüfung

- 2.1 Der Fachdienst 010 ist für den Aufgabenbereich der Rechnungsprüfung nach § 57 KrO i. V. m. § 115 Abs. 1 GO unmittelbar dem Kreistag und für den Aufgabenbereich der Gemeindeprüfung nach §§ 1 ff KPG der Landrätin/dem Landrat verantwortlich. In bedeutsamen Angelegenheiten kann sich der Fachdienst 010 im Bereich der Rechnungsprüfung über die Landrätin/den Landrat an den Kreistag wenden.
- 2.2 Für den Aufgabenbereich der Gemeindeprüfung ist der Landrätin/dem Landrat bis zum 01.11. jeden Jahres eine Planung über die beabsichtigte Durchführung überörtlicher Prüfungen im folgenden Jahr (Prüfungsprogramm) vorzulegen; § 5 Abs.3 KPG bleibt unberührt.
- 2.3 Unbeschadet der Rechte nach § 57 KrO i.V.m. § 115 Abs. 1 GO, §§ 3, 4 und 12 des KPG, Aufträge zur Prüfung zu erteilen sind die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Fachdienstes 010 bei der Durchführung Ihrer Aufgaben unabhängig und keinen besonderen Weisungen unterworfen.
- 2.4 Im Aufgabenbereich der Rechnungsprüfung wird der Schriftverkehr unter der Bezeichnung

**Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung**

verfasst.

Die Prüfungsfeststellungen werden von der Fachdienstleiterin/dem Fachdienstleiter oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterzeichnet. Die Fachdienstleiterin/der Fachdienstleiter unterzeichnet die Prüfungsfeststellungen ohne einen Zusatz, die Prüferinnen und Prüfer zeichnen „Im Auftrag“.

- 2.5 Im Aufgabenbereich der Gemeindeprüfung wird der Schriftverkehr unter der Bezeichnung

**Die Landrätin / Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung**

verfasst.

Die Prüfungsfeststellungen werden von der Fachdienstleiterin/ dem Fachdienstleiter oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterzeichnet. Die Fachdienstleiterin/der Fachdienstleiter und die Prüferinnen und Prüfer zeichnen „Im Auftrag“.

3. Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen der Kreisverwaltung

- 3.1 Der Fachdienst 010 ist im Aufgabenbereich der Rechnungsprüfung berechtigt, alle für die Prüfungen notwendigen Unterlagen zu verlangen, die erforderlichen Erhebungen anzustellen und Auskünfte einzuholen. Alle Dienststellen der Kreisverwaltung haben die Arbeit des Fachdienstes 010 wirkungsvoll zu unterstützen. Tatsachen, die den Verdacht auf Unregelmäßigkeiten begründen, sowie über festgestellte Korruptions-handlungen als auch Korruptionsversuche sind – neben der Verpflichtung, diese Tatsachen dem Dienstvorgesetzten zu melden – unverzüglich dem Fachdienst 010 anzuzeigen.
- 3.2 Alle Dienststellen der Kreisverwaltung haben dem Fachdienst 010 neben allgemeinen Satzungen und Dienstanweisungen auch besondere Erlasse, Vereinbarungen oder sonstige Regelungen von Bedeutung zuzuleiten.
- 3.3 Dem Fachdienst 010 sind alle Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Beratungen der Kreisgremien zuzuleiten oder zugänglich zu machen.
- 3.4 Dem Fachdienst 010 ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben der Rechnungsprüfung die **grüne** Farbe und im Bereich der Aufgaben der Gemeindeprüfung die **rote** Farbe vorbehalten.

4. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für den Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung vom 25.11.2004 außer Kraft.

Ratzeburg, den 14.01.2014

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat


Gerd Krämer